



Brüssel, den 14. November 2025
(OR. en)

14920/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0233(NLE)**

**JUSTCIV 174
CONSOM 248
MARE 41
COMER 150
RELEX 1400**

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Komm.dok.: | 12057/25 |
| Betr.: | Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 7. Dezember 2022 in New York angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen („Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen“) im Namen der Europäischen Union – Grundsätzliche Einigung – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments |

1. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen („Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen“) wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 7. Dezember 2022 in New York angenommen. Die Kommission hat dem Rat anschließend einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung dieses Übereinkommens¹, der am 21. Dezember 2023 angenommen wurde, vorgelegt.
2. Die Europäische Union hat das „Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen“ am 14. März 2024 unterzeichnet.

¹ Beschluss (EU) 2024/414 des Rates vom 21. Dezember 2023 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen, das am 7. Dezember 2022 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde (ABl. L, 2024/414, 29.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/414/oj>).

3. Die Kommission hat dem Rat am 24. Juli 2025 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen im Namen der Europäischen Union zusammen mit einer Erklärung, in der die Zuständigkeiten der Europäischen Union zum Zeitpunkt des Abschlusses festgelegt sind, übermittelt.
4. Die Gruppe „Zivilrecht“ hat den Vorschlag am 17. September und 10. Oktober geprüft und in der geänderten Fassung gebilligt, um einer Reihe notwendiger Anpassungen Rechnung zu tragen.
5. Der Wortlaut des Übereinkommens ist in allen Sprachen verfügbar (Dok. 15716/23 und 15716/1/23 REV 1).
6. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht,
 - a) dem Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss des Übereinkommens und der beigefügten einschlägigen Zuständigkeitserklärung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14882/25 + ADD 1) grundsätzlich zuzustimmen;
 - b) zu beschließen, den Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss des Übereinkommens, dem das Übereinkommen beigefügt ist, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.